

# **Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post e. V.**

## **V F D B**

### **Wahlordnung (WO) vom 11.05.2002**

#### **1. Wahlen in den Organisationsstufen des Vereins**

- 1.1. Die in § 10 Abs. 4 der Satzung vorgeschriebene Wahl des Hauptvorstandes findet während der Hauptversammlung statt. Wahlberechtigt sind gemäß § 11 der Satzung die BVVs oder deren Vertreter.
- 1.2. Die in § 12 der Satzung vorgeschriebene Wahl des Bezirksverbandsvorstandes wird bei einer ordentlichen BV-Versammlung durchgeführt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der BV-Versammlung.
- 1.3. Die in § 13 der Satzung vorgeschriebene Wahl des Ortsverbandsvorstandes wird bei einer ordentlichen OV-Mitgliederversammlung durchgeführt. Wahlberechtigt ist jedes am Tag der Wahl zum OV gehörende Mitglied.

#### **2. Wahlausschuss**

- 2.1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Hauptvorstandes ist vom Hauptvorstand ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, einzusetzen. Das älteste Mitglied des Ausschusses ist zugleich Wahlleiter. Der Wahlausschuss ist in der Einladung zur Hauptversammlung zu benennen.
- 2.2. Für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen auf Bezirks- und Ortsverbandsebene ist vom jeweiligen Bezirks- bzw. Ortsverbandsvorsitzenden ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens zwei BV- bzw. OV-Mitgliedern, einzusetzen. Das älteste Mitglied des Ausschusses ist zugleich Wahlleiter. Der Wahlausschuss ist in der Einladung zur jeweiligen Mitgliederversammlung zu benennen.
- 2.3. Die Mitglieder der Wahlausschüsse können nicht kandidieren; sie wählen aber, soweit sie wahlberechtigt sind, mit.

#### **3. Wahlvorschläge**

- 3.1. Wahlvorschläge können von den jeweils Wahlberechtigten bis zum Beginn der Wahl an den Wahlleiter gerichtet werden.
- 3.2. Der Wahlleiter holt das Einverständnis der Vorgeschlagenen ein und gibt die Vorschläge spätestens bei Beginn der Wahl bekannt.

#### **4. Wahldurchführung**

- 4.1. Die Wahl muss mittels Stimmzettel erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es beantragt oder wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.
- 4.2. Bei Wahlen in der Hauptversammlung richtet sich die Anzahl der Stimmen eines Bezirksverbands nach § 11 Abs. 3 der Satzung.

- 4.3. Bei Wahlen auf Bezirks- und Ortsverbandsebene hat jedes wahlberechtigte Mitglied eine Stimme für jedes zur Wahl stehende Vorstandsamt.
- 4.4. Die Auszählung der Stimmen nimmt der Wahlausschuss vor. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit muss eine Stichwahl durchgeführt werden.
- 4.5. Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlleiter bekanntgegeben. Damit beginnt die Amtsperiode des jeweils gewählten Vorstandsmitgliedes. Über jede Wahl ist vom Wahlleiter innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll zu fertigen und an die jeweils nächsthöhere Organisationseinheit zu senden. Beim Wahlen zum Hauptvorstand ist das Ergebnis zu veröffentlichen (z. B. Rundspruch, Klubzeitschrift).

## **5. Ersatzwahlen**

- 5.1. Scheidet auf Bezirks- oder Ortsverbandsebene ein gewähltes Mitglied eines der Organe des Vereins vorzeitig aus, tritt der entsprechende Vertreter bis zum Ende der Amtsperiode an seine Stelle.
- 5.2. Ist kein Vertreter vorhanden, ist auf der nächsten OV-Mitgliederversammlung bzw. BV-Versammlung ein Nachfolger zu wählen. Bis dahin kann ein Mitglied des VFDB kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt werden. Zur Beauftragung sind befugt
  - der 1. Vorsitzende für die BVV,
  - jeder BVV für die OVVs seines Bezirks und die übrigen Vorstandsämter des BV,
  - jeder OVV für die übrigen Vorstandsämter seines OV.

Bei der Beauftragung sind die Bestimmungen der §§ 12 Satz 3 und 13 Satz 3 der Satzung zu beachten.

- 5.3. Diese Bestimmung ist sinngemäß anzuwenden, wenn bei einer Wahl ein Amt unbesetzt bleibt oder einem Wahleinspruch stattgegeben wird.

## **6. Einsprüche**

Einsprüche gegen eine Wahl haben keine aufschiebende Wirkung. Sie können nur bis spätestens 4 Wochen nach einer Wahl mit schriftlicher Begründung beim zuständigen Wahlleiter eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet

- der BV-Vorstand bei Wahlen auf OV-Ebene,
- der Hauptvorstand bei Wahlen auf BV-Ebene und
- ein aus den drei am längsten im Amt befindlichen BV-Vorsitzenden bestehender Wahlprüfungsausschuss bei Wahlen der Hauptversammlung.